Dezernat, Dienststelle VI/15 152/2

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	01.10.2013

Anfrage Die Linke Flugverbot statt Wohnungsnot

Anfrage

- Auf welchen jeweiligen Flächen in welcher jeweiligen Größe dürfen in Köln Wohnungen nicht errichtet werden, weil die Grundstücke in der so genannten Nacht-Schutzzone liegen und es am Flughafen Köln/Bonn leider kein Nachtflugverbot gibt? (Karteieintrag und Tabellendarstellung wäre wünschenswert)
- 2. Auf welchen jeweiligen Flächen in welcher jeweiligen Größe dürfen in Köln Wohnungen nicht errichtet werden, weil die Grundstücke in der so genannten Tag-Schutzzone 1 liegen? (Karteieintrag und Tabellendarstellung wäre wünschenswert)
- 3. Wie ist die Aufteilung der oben genannten Grundstücke in der Fläche und im Anteil an der Gesamtfläche bezüglich der Eigentumsverhältnisse, von Stadt Köln, städtischen oder stadtnahen Betrieben und Privateigentümern?
- 4. Welche derzeitige Nutzung gibt es und welche zukünftige Zwischennutzung bis zu einem möglichen Nachtflugverbot strebt die Verwaltung für diese Flächen an?
- 5. Welche Auswirkungen wird die neue Gebührenordnung des Verkehrsflughafen Köln/Bonn auf die Festsetzung der Nacht-Schutzzone haben?

Antwort

Zu Fragen 1 – 4:

In der Tageschutzzone 1 und der Nachtschutzzone der Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn dürfen keine Wohnungen neu errichtet werden. Ausnahmen gelten für:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen
- Wohnungen im Bereich von § 34 und § 35 BauGB
- Wohnungen in Bebauungsplänen, deren Rechtskraft vor Festsetzung der Lärmschutzbereiche eingetreten ist und die Erschließung bis 2014 erfolgt bzw. bereits erfolgt ist

- Wohnungen in Bebauungsplänen, die nach Festsetzung der Lärmschutzbereiche bekannt gemacht wurden und der Erhaltung, Erneuerung, dem Umbau und der Anpassung von vorhandenen Ortsteilen dienen
- Wohnungen in Anlagen mit Baugenehmigung

Im Bereich der genannten Schutzzonen liegen auf der Basis des FNP keine Wohnbaupotenzialflächen des Wohnungsbauprogramms. Eine ganze Reihe von Altbebauungsplänen werden allerdings von den Schutzzonen erfasst, die bereits weitgehend umgesetzt sind. Im Detail wurde wegen des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwandes nicht geprüft, welche Einzelgrundstücke in diesen Bebauungsplänen evtl. noch nicht bebaut sind und wie die aktuelle Nutzung aussieht.

Für diese Grundstücke dürften dann ohnehin die oben dargestellten Ausnahmetatbestände gelten, so dass keine Einschränkungen hinsichtlich der Umsetzung vorhandener B-Pläne erkennbar sind.

In den Planungsempfehlungen der IRA Ost zur Weiterentwicklung der Wohnnutzung im Kölner Osten wurde die vorhandene Fluglärmbelastung berücksichtigt.

Im Ergebnis ist somit fest zu stellen, dass die ausgewiesenen Lärmschutzzonen zwar grundsätzlich den Planungsspielraum der Stadt einengen, derzeit aber hinsichtlich der vorgesehenen Entwicklungsflächen für Wohnen keine Konflikte erkennbar sind.

Zu Frage 5:

Die neue Gebührenordnung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn hat derzeit keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Nacht-Schutzzone.

Der Gebührenordnung sowie dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, in dem die Schutzzonen festgelegt wurden, ist gemein, die Belastung der im An- und Abflugbereich des Flughafens wohnenden Bürgerinnen und Bürger möglichst gering zu halten.

Zweck des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist es, "in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen."

Die Luftfahrzeughalter haben für jede Landung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Köln/Bonn ein Entgelt (Landeentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Um den Einsatz lärmarmer Flugzeuge zu erhöhen, erhebt der Flughafen Köln/Bonn ein Lärmentgelt, dessen Höhe sich je nach Flugzeugtyp sowie nach der Tages- oder Nachtzeit unterscheidet. Des Weiteren wird bei Landungen oder Starts in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unabhängig vom tatsächlichen Höchstabfluggewicht 12.000 kg als Berechnungsuntergrenze zugrunde gelegt.

Es gibt jedoch keine Verknüpfung dieser Werkzeuge zur Verringerung der Lärmbelastung durch Fluglärm.

gez. Roters